

Strafverfahren auf andere Weise der Schutz der sozialistischen Gesellschaft und der gesetzlichen Interessen ihrer Bürger vor Straftaten nicht gewährleistet werden kann. Die Garantie dafür, daß die Rechte des Bürgers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist, wird in unserer Verfassung durch Artikel 99 Abs. 4 gegeben.

Ob die Sicherungsmaßnahme Untersuchungshaft erforderlich ist, kann nur beurteilt werden, wenn die in § 122 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StPO beschriebenen Tatsachen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft ergeben, im Zusammenhang mit den in § 123 StPO beschriebenen Umständen erwogen werden. So folgt aus § 123 StPO, daß bei der Entscheidung über die Notwendigkeit der Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft die Art und Schwere der erhobenen Beschuldigung, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen sind. Die Untersuchungshaft darf bei Vorliegen dringenden Tatverdachts und mindestens eines Haftgrunds nur dann angeordnet werden, wenn dies für die Durchführung des Strafverfahrens auch unter Berücksichtigung der in § 123 StPO genannten Umstände unumgänglich ist.⁴

An der bei uns geltenden Vorschrift, die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 122 und alle konkreten Umstände nach § 123 StPO zur einheitlichen Prüfungsgrundlage für die Entscheidung über die Notwendigkeit der Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft zu machen, wird offenkundig, mit welcher weitgehenden Konsequenz die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte dazu angehalten werden, Verhaftungen auf das Unumgängliche zu beschränken. Das gilt (wie § 135 StPO zeigt) in noch stärkerem Maße in bezug auf jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte (vgl. Abschnitt 4.10.).

Selbstverständlich bleibt der verhaftete Beschuldigte oder Angeklagte Prozeßsubjekt. Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgan sind ihm gegenüber verpflichtet, seine Rechte auf aktive Mitwirkung und auf Verteidigung zu gewährleisten sowie ihn über seine Rechte zu belehren. Auch dem verhafteten Beschuldigten gibt die Strafprozeßordnung unter anderem das Recht auf eigene Wahrnehmung seiner Verteidigung sowie auf Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte durch einen selbst gewählten Rechtsanwalt (§§61 ff. StPO), auf Bekanntgabe des Haftbefehls (§ 124 Abs. 3, vgl. Abschnitt 4.3.) und auf Einlegung der Beschwerde (§ 127 StPO, vgl. Abschnitt 4.5.). Neben den genannten Rechten ist für den verhafteten Beschuldigten bzw. Angeklagten die jederzeitige Haftprüfungspflicht des Untersuchungsorgans, des Staats-